

Vereinssatzung in Bearbeitung 2022

§1

Die Selbsthilfegruppe für Anfallskranke und Angehörige Trier e.V. (im Folgenden „Körperschaft“) mit Sitz in der Stadt Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist:

- Die Ermöglichung und Förderung des Erfahrungsaustauschs unter Betroffenen und deren Angehörigen. Die Selbsthilfe und Hilfestellung bei Fachstellen (wie Mediziner, Sozialberatung etc.).
- Informationen über psychosoziale Begleiterscheinungen, Entstehungsmöglichkeiten der Krankheit sowie Behandlungsmöglichkeiten für Betroffene anzubieten.
- Die Vertretung der Interessen Anfallskranker durch die Betroffenen, deren Angehörige und Interessierte.
- Die Verbesserung der medizinischen, pädagogischen, psychotherapeutischen und sozialen Situation der Betroffenen und deren Angehörigen.
- Die Förderung der gesellschaftlichen Integration von Anfallskranken unter anderem durch Aufklärung über die Krankheitsform in der Öffentlichkeit.
- Den Abbau von gesellschaftlichen Vorurteilen und Minderung der sozialen Folgen durch die Anfallskrankheit.
- Hilfestellung bei sozialrechtlicher Beratung und Unterstützung der Betroffenen und deren Angehörigen.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gruppenabende, Informationsveranstaltungen und -stände.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Die Höhe des Mitgliederjahresbeitrags und der Zahlungsmodus wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§6

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

1. Eintritt von Mitgliedern:

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person werden. Dies kann jede Person auf schriftlichen Antrag werden, die die unter §2 genannten Ziele unterstützt.

Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die die unter §2 genannten Ziele unterstützen. Sie unterstützen die Körperschaft durch Beiträge und Spenden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Körperschaft, an natürliche Personen verliehen werden. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann jedes ordentliche Mitglied in der Mitgliederversammlung vorschlagen. Dort wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) den Tod des ordentlichen Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person.

b) dem Austritt des Mitglieds. Dies kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen, mit der Frist von einem Monat zum Jahresende.

c) dem Ausschluss des Mitglieds wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Nichtentrichtens des Vereinsbeitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragt werden und wird mit einfachem Stimmrecht von dieser beschlossen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

3. Mitgliedschaft des Vereins in einer anderen Organisation:

Der Verein wird durch eine vom Vorstand bestimmte Person in anderen Organisationen, die den gleichen Zweck wie §2 verfolgen, vertreten. Die dafür anfallenden Kosten (Jahresbeitrag, Fahrtkosten) werden vom Verein übernommen.

§8

Der Vorstand des Vereins nach §26 BGB besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand

- Dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden
- Dem zweiten Vorsitzenden oder der zweiten Vorsitzenden
- Dem Kassierer oder der Kassiererin

Sowie dem erweiterten Vorstand, der durch

- Den Schriftführer oder die Schriftführerin
- Zwei BeisitzerInnen

ergänzt wird.

Der erweiterte Vorstand und der Vorstand nach § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dieser bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Die Mitgliederversammlung kann auch online oder hybrid unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt werden.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und legt ihr einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor.

Die Vorstandssitzungen des gesamten Vorstands finden nach Absprache statt, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift bzw. Elektronischen Legitimation des Kassierers/der Kassiererin. Er/Sie sorgt für die rechtzeitige Entrichtung der Mitgliederbeiträge. Vertreten wird der Kassierer durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Schriftführer/die Schriftführerin fertigt Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ihn/sie nach Angaben der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§9

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der gesamte Vorstand oder mindesten ein Fünftel der Mitglieder, dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in Textform (E-Mail), unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, vom Vorstand zu erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin vorliegen. Der Leiter/die Leiterin der Mitgliedsveranstaltung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis zu einer Woche vor Sitzungstermin eingereicht werden. Bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung kann bei Abwesenheit des Mitglieds schriftlich sein Einverständnis für Wahlvorschläge und seine Wahlannahme eingereicht werden.

Die vom Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagene Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Tätigkeitsbericht des Vorstands
- Bericht der Kassenbewegungen
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahl von einem/einer der beiden KassenprüferInnen für zwei Jahre
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands (in der Regel alle drei Jahre)

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung können unter anderem sein:

- Änderung der Vereinsatzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder, soweit nicht anders vorgesehen. Nur diese sind stimmberechtigt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende nach Rücksprache mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll niedergeschrieben werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden.

§10

Die Vereinsauflösung kann nur bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden, ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung (eingefügt §5 alte Version) fällt dessen

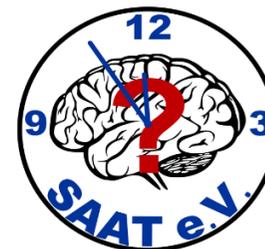
Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine andere gemeinnützige Organisation, die sich für die Belange der Anfallskranken in besonderer Weise einsetzt.

§11

Alle Gespräche innerhalb der Gruppe, unter Gruppenmitgliedern und mit Dritten (Privatpersonen und Institutionen), die die persönliche Lage anderer Mitglieder und deren Angehörigen betreffen unterliegen dem Gebot der Verschwiegenheit

Vereinsatzung

Epilepsie Selbsthilfegruppe Trier



Es ist **5** vor **12**

**Eine Krankheit muss
ihr Tabu verlieren!**

**Selbsthilfegruppe für
Anfallskranke und
Angehörige
Trier**

Stand Juni 2022